

# Volkskirche im multireligiösen Kontext

Reinhold Bernhardt

## 1 Die Situation der Religionsvielfalt und ihre Auswirkung auf das Verständnis von «Volkskirche»

Wenn mit dem Begriff «Volkskirche» eine Kongruenz zwischen «Kirche» und «Volk» gemeint sein sollte, dann könnte er in einem multireligiösen Kontext nicht mehr sinnvoll zur Charakterisierung der kirchlichen Wirklichkeit verwendet werden. Eine solche Kongruenz gab es in der Schweiz noch bis in die 1950er Jahre, als noch fast 98% der Bevölkerung einer christlichen Konfession angehörten. Seit den 1960er Jahren hat sich diese Bild aber tiefgreifend gewandelt, vor allem in den grossen Städten. Nach Angaben des Bundesamtes für Statistik in Bern beträgt der Anteil der Religions- und Konfessionslosen an der ständigen Wohnbevölkerung (über 15 Jahren) in Basel-Stadt im Jahr 2013 45,5%, während die Römisch-Katholische Kirche auf 18,9%, die Evangelisch-Reformierte Kirche auf 17,1% und die anderen christlichen Gemeinschaften auf 6,1% kommen. Nimmt man alle christlichen Gruppierungen zusammen, so sind es 42,1%. Zum Islam gehören 8,5% der Wohnbevölkerung, zum Judentum 0,6% und zu anderen Religionen 2,0%.<sup>1</sup>

Stellt man das Beobachtungsinstrument feiner ein und fragt nicht nach der Zugehörigkeit zu Kirchen und Religionen allgemein, sondern nach der Zugehörigkeit zu einzelnen religiösen Gemeinschaften, dann zeigt sich die ganze Breite der Religionsvielfalt. Das von Georg Schmid und Georg Otto Schmid herausgegebene Verzeichnis der Kirchen, Sekten und Religionen weist 491 Eintragungen verschiedener religiöser Gruppierungen für den deutschen Sprachraum auf.<sup>2</sup> Die allermeisten davon finden sich auch in der Schweiz.

Der ungeheure Pluralisierungsschub der Religionslandschaft seit den 1960er Jahren hat die «Volkskirche» zu *einer* (in sich nochmals vielfältig differenzierten) Gemeinschaft unter vielen anderen Religionsgemeinschaften gemacht. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, von der Kirche bzw. den Kirchen als Kirchen des (ganzen) Volkes zu sprechen, erst recht nicht, wenn man sich den weiteren Rückgang der Mitgliedschaftszahlen vergegenwärtigt, wie

- <sup>1</sup> Errechnet auf der Grundlage der Statistik «Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religion» (je-d-01.06.02.02) (Zugang: 28.7.2015). Siehe auch die Daten des Statistischen Amtes Basel-Stadt: <http://www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/1-bevoelkerung/religionszugehoerigkeit.html> (Zugang: 28.7.2015). Siehe auch: Martin Baumann/Jörg Stolz (Hg), Eine Schweiz – viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens, Bielefeld 2007, bes. 21–86.
- <sup>2</sup> Georg Schmid/Georg Otto Schmid, Kirchen, Sekten und Religionen. Religiöse Gemeinschaften, weltanschauliche Gruppierungen und Psycho-Organisationen, Zürich 72003.

ihn alle Prognosen voraussagen. So rechnet der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn damit, dass im Jahre 2030 die Reformierten in der Minderheitsposition angekommen sein werden.<sup>3</sup> Sie sind es schon längst, wenn man nicht von den Mitgliedszahlen, sondern von der inneren Bindung der Mitglieder an die Kirche ausgeht.

Auch dann, wenn man «Volkskirche» nicht als Beschreibung einer (realen oder idealen) Deckungsgleichheit zwischen dem (ganzen) Volk und der Kirche versteht, sondern als Konzeptbegriff einer Kirche «für alle», stellen sich erhebliche Probleme. Ist mit «allen» die gesamte Gesellschaft mit ihren verschiedenen Religionsgemeinschaften gemeint oder sind alle Kirchenmitglieder gemeint? Reiner Preul wählt die zweite Variante: «Das Konzept der Volkskirche steht und fällt nicht damit, dass alle ihr angehören, sondern *dass sie sich auf alle, die ihr zugehören, einstellt*».<sup>4</sup> «Für alle» heisst also zunächst: «für das ganze Kirchenvolk». Ist eine so verstandene Mitgliedschaftskirche dann aber noch berechtigt, sich «Volkskirche» im Sinne einer «öffentlichen Kirche» zu nennen? Muss sie nicht auch Anwalt marginalisierter Gruppen in der Gesellschaft sein, die nicht zu ihrem Mitgliedschaftskreis gehören? So formuliert der Kirchenrat St. Gallen: «Wir streben nicht bloss die Betreuung einer selbstgenügsamen Kerngemeinde Glaubender und Engagierter an. Wir fühlen uns allen Menschen im Kanton verpflichtet, auch den Nicht-Glaubenden, den Nicht-Evangelischen, den Nicht-Christen».<sup>5</sup> Worin diese Verpflichtung inhaltlich besteht, bleibt in dieser Formulierung allerdings offen, und es stellt sich die Frage, ob solche Fürsorglichkeit nicht auch Ausdruck einer paternalistischen Einstellung sein könnte.

## 2 Herausforderungen

Die Situation der Religionsvielfalt, in die sich die Kirchen gestellt sehen, bringt vielfältige Herausforderungen mit sich. Immer öfter werden Pfarrpersonen mit der Anfrage konfrontiert, ob sie eine christlich-muslimische Trauung durchführen können. Die Fachstelle Migration der «Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn» hat schon 2007 eine «Handreichung für die Trauung von christlich-muslimischen Paaren» herausgegeben, die einen Koranvers als Titel hat: «Er hat Liebe

3 Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, «Den Wandel verstehen – Die Zukunft gestalten». Demographisches Porträt der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 1970–2006, 2007.

4 Reiner Preul, Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der Evangelischen Kirche, Berlin/New York 1997, 184 (Hervorhebung R. P.).

5 Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, «Nahe bei Gott – nahe bei den Menschen.» Kirche unterwegs. Bericht des Kirchenrates über die Visitation 2007 der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2008, 105.

und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt.»<sup>6</sup> Auch in einigen der deutschen evangelischen Landeskirchen hat man solche Handreichungen veröffentlicht.<sup>7</sup>

An manchen Schulen gibt es Schulanfangsgottesdienste zum Beginn eines Schuljahres. Um die islamischen Schülerinnen und Schüler einbeziehen zu können, stellt sich die Frage, ob diese Gottesdienste nicht interreligiös d. h. in der Regel christlich-muslimisch sein müssen. Für die Seelsorge in Spitälern und Gefängnissen stellt sich die gleiche Frage: Kann es eine interreligiöse Seelsorge geben? Kann es interreligiöse Gottesdienste geben?

Auf Flughäfen, Bahnhöfen und in Einkaufszentren wie der Sihl-City in Zürich gibt es multireligiöse Gebets- und Gottesdiensträume. Im Zürcher Hauptbahnhof befindet sich eine ökumenische Kirche, die für Angehörige aller Religionen offen ist. Die Symbole der fünf grossen Weltreligionen zeigen an, dass hier interreligiöse Gastfreundschaft gepflegt wird. Hier – wie auch bei vergleichbaren Projekten – stellte und stellt sich die Frage, in welcher Form sich die Evangelisch-Reformierte Kirche an der Konzeption, der Gestaltung und dem Betrieb solcher Räume beteiligen kann und soll.

Immer wieder kommt es vor, dass nach Katastrophen, von denen Christen und Muslime betroffen sind, das Bedürfnis aufkommt, das Trauma in interreligiösen Gottesdiensten zu verarbeiten. Wie können solche Kasual-Gottesdienste aussehen? Kann und soll es dabei gemeinsame christlich-muslimische Gebete geben?

Hinzu kommen noch die Herausforderungen, die sich aus Unterstützungsbiten muslimischer Religionsgemeinschaften an evangelische Kirchengemeinden ergeben: Gesuche zur Nutzung des kirchlichen Gemeindehauses für eine Veranstaltung etwa. Es kann auch die Erwartung an eine Kirchengemeinde vor Ort herangetragen werden, die muslimische Gemeinschaft bei ihrem Anliegen zu unterstützen, auf dem örtlichen Friedhof einen eigenen Teil für muslimische Bestattungen zu bekommen. Zu Diskussionen in der Kirchenpflege kann es darüber kommen, ob eine muslimische Pädagogin, die ein Kopftuch trägt, im kirchlichen Kindergarten eingestellt werden soll oder ob sie mit den muslimischen (und christlichen) Kindern das Ende des Fastenmonats Ramadan feiern kann.

### 3 Pluralismuskompatibilität der Volkskirche

In seiner Studie zu Konzepten der Volkskirche unterscheidet Andreas Leopold drei Phasen in der Ekklesiologie-Debatte von 1945 bis 1994: Von 1945–1960: «Die unmittelbare Plausibilität einer Volkskirchen-Ekklesiologie-Diskussion»; 1960–1975: «Die Legitimationskrise der Volkskirche»; 1975–1994: «Die Volkskirche im Pluralismus». Der Begriff «Pluralismus» ist in den darum geführten

<sup>6</sup> Abrufbar unter: <http://www.refjesuso.ch/inhalte/interreligioese-arbeit.html> (Zugang: 28.7.2015).

<sup>7</sup> Exemplarisch: <http://www.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB-Traueung-neu-2014.pdf> (Zugang: 28.7.2015).

Debatten oft in zwei eng miteinander verbundenen Hinsichten bestimmt worden: zum einen kultursoziologisch im Rahmen einer Theorie der multikulturellen Gesellschaft und zum anderen individualitätstheoretisch als Allgegenwart verschiedener kultureller, ethnischer und religiöser Orientierungsangebote, in deren Spannungsfeld das Individuum seine je eigene Orientierung selbst zu bestimmen hat. Kulturdiagnostiker wie Peter L. Berger mit seinem einflussreichen Buch «Der Zwang zur Häresie»<sup>8</sup> waren die Inspiratoren dieser Sicht, die man unter dem Slogan «vom Schicksal zur Wahl» zusammenfassen kann.

In den so gesteckten Rahmen konnte dann die Volkskirche als «die konkrete Gestalt plural verfasster und gelebter Religion»<sup>9</sup> eingezeichnet und in besonderer Weise als pluralismuskompatibel gewürdigt werden. Weniger die Beziehungen zwischen christlichen und nichtchristlichen Religionsgemeinschaften waren dabei im Blick, sondern mehr die individuellen Lebensformen in Kirche und Gesellschaft; und weniger die traditionsreichen «Welt»-Religionen und mehr das diffuse Spektrum neuer religiöser Bewegungen.

Karl Eberlein stellt die (rhetorische) Frage, ob nicht gerade in der Volkskirche «eine Form christlicher Spiritualität lebendig sein könnte, die in der aktuellen Gemengelage unseres religiös-weltanschaulichen Marktes etwas in die Zukunft Weisendes in sich hat». Und er gibt seine Antwort in der konjunktivischen Formulierung: «Das wäre dann der Fall, wenn gerade hier eine Spiritualität der Freiheit beheimatet sein könnte, die ihren Weg zwischen der Skylla der Beliebigkeit und Charybdis der Fanatisierung zu gehen weiss. Dann wäre tatsächlich die Volkskirche kein Auslaufmodell, sondern eine Grösse, die in pluralistischen Zeiten etwas bewahrt und unter veränderten Bedingungen weiter gestaltet, was von der Botschaft des Evangeliums her als einer Botschaft der Freiheit wesentlich ist.»<sup>10</sup>

Gegenüber dieser an individueller Sinnbildung in einer «Multioptionsgesellschaft»<sup>11</sup> orientierten Perspektive richtet sich der Blick im letzten Jahrzehnt mehr auf die Religionen als Orientierungssysteme und auf Religionsgemeinschaften als deren im öffentlichen Raum aktive Sozialgestalten. Die (kritische) Fragen nach ihrer Rolle in der Gesellschaft, nach ihren weltanschaulichen, ethischen und spirituellen Ressourcen, nach ihren Konflikt- und Versöhnungspotenzialen usw. spielen dabei eine wichtigere Rolle als in den letzten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Die Betrachtung der Religionslandschaften vollzieht sich weniger im Lichte soziokultureller Modelle – wie etwa dem von der Ökonomie

8 Peter L. Berger, *Der Zwang zur Häresie. Religion in der pluralistischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1980; engl.: *The Heretical Imperative. Contemporary Possibilities of Religious Affirmation*, New York 1980.

9 Albrecht Grözinger, Art. «Pluralismus III. Praktisch-theologisch», in: TRE 26, 741, 22.

10 Karl Eberlein, *Christsein im Pluralismus. Ein Orientierungsversuch in der religiösen Gegenwart*, Berlin 2006, 42.

11 Peter Gross, *Die Multioptionsgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1994.

inspirierten Modell des religiösen (Super-)Marktes mit seinen Angeboten, Wahlmöglichkeiten und dem dadurch ermöglichten individuellen Konsumverhalten – und mehr an «realen» Machtverhältnissen und Aushandlungsprozessen innerhalb der Religionsgemeinschaften, zwischen ihnen sowie zwischen ihnen, dem Staat und der Gesellschaft. Die Referenzgrösse bildet dabei zumeist nicht mehr ein Abstraktum von «der Gesellschaft» – womit in aller Regel die westliche Gesellschaft des jeweiligen Autors gemeint war/ist. Das Interesse richtet sich auf die konkreten lokalen und globalen Erscheinungsformen von Religion, wie sie sich in kaum zu verallgemeinernder Vielfalt über bestimmte soziale und kulturelle Kontexte hinweg präsentieren, nach Entfaltungs- und Gestaltungsräumen im öffentlichen Raum streben und dabei Reibungen mit anderen gesellschaftlichen Akteuren verursachen. Kurz gesagt: Es geht weniger um «Religiosität» und auch nicht um «Religion» im Allgemeinen, sondern um konkrete Gestalten von Religion in ihren Bezügen zur Gesellschaft, zur Kultur, zum Staat und zueinander.

Die Kirchen werden nach wie vor als ein prominenter Akteur in der pluralen Religionslandschaft wahrgenommen und kritisch beäugt. Einerseits gelten sie noch immer als ehrwürdige Repräsentanten der religiösen Substanz der abendländischen Geistes- und Kulturgeschichte, andererseits werden sie auf ihren Leistungsausweis hin befragt und stehen unter Rechtfertigungsdruck. Das Verhältnis zum Staat steht immer wieder zur Debatte und die Berufung auf überkommene Privilegien gerät zunehmend in Verruf.

Die Perspektive hat sich verschoben, doch die Frage bleibt: Ist das Verständnis von Kirche als «Volkskirche» geeignet, auch im 21. Jahrhundert als Leit- und Programmbegriff der Ekklesiologie zu dienen? Es ist zu unterscheiden zwischen dem Begriff mit seinem spezifischen kontextgebundenen Entstehungszusammenhang und seiner von unterschiedlichen situativen Herausforderungen und Zielsetzungen geprägten Entwicklungsgeschichte, der mit dem Wortbestandteil «Volk» zudem ein belastetes Erbe in sich trägt, und durch die unterschiedlichen Möglichkeiten, die beiden Wortbestandteile miteinander zu verbinden, an erheblicher begrifflicher Unschärfe leidet, und der Sache, die er zum Ausdruck bringen will. Diese Aussageabsicht lässt sich in vier Beziehungen beschreiben: in der Beziehung zur Gesellschaft, zur Kultur, zum Staat und zur Kirche selbst. Es sind dies:

1. Der universale, sich auf die gesamte Gesellschaft erstreckende Horizont, der sich zum einen in der Präsenz der Kirche *in* der Gesellschaft und zum anderen in ihrer Ausrichtung *auf* die Gesellschaft manifestiert. Als «öffentliche Kirche» ist sie an gesellschaftlichen Fragen interessiert, beteiligt sich an gesellschaftlichen Diskursen, bietet ihre (z. B. diakonischen) Dienstleistungen allen Mitgliedern der Gesellschaft an.
2. Eine Affinität zur Kultur, was auch die Wissenschaft und die verschiedenen Formen der Kunst einschliesst.
3. Die Bereitschaft, mit dem Staat konstruktiv zusammen zu wirken.

4. Innere Pluralismusfähigkeit, wozu die Respektierung verschiedener Religionsstile innerhalb der Kirche sowie verschiedener Formen und Grade, die Mitgliedschaft wahrzunehmen, gehören. Diese Universalität und Pluralität führt allerdings zu einem (verglichen mit Freikirchen, bzw. «Freiwilligkeitskirchen», «Bekennniskirchen») niedrigeren Grad an Verbindlichkeit hinsichtlich der Glaubens-, Lebens- und Gemeinschaftsformen. Dies kann als Schwäche, aber auch als Ausdruck von Glaubensfreiheit und damit als Stärke gewertet werden.

#### 4 Volkskirche als interreligiös offene Kirche?

Die für den hier zu verhandelnden thematischen Aspekt – Volkskirche im multireligiösen Kontext – entscheidende Frage scheint mir zu lauten: Ist für ein volkscirchliches Verständnis von Kirche über die genannten vier Beziehungen noch eine weitere – die Beziehung zu den ausserchristlichen Religionen – relevant, so dass die Wortverbindung zwischen «Volk» und «Kirche» zu verstehen wäre als: «Kirche *in* einem zunehmend multireligiöser werdenden Volk»? Bestimmt man die Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften nach dem Paradigma des «Dialogs» (was missionarische Bezeugung des eigenen Glaubens keineswegs ausschliesst), so lautet die Frage: Gehört die Grundhaltung der interreligiösen Dialogoffenheit zu den Identitätsmarkern des Konzepts «Volkskirche» oder bietet dieses eher Widerstand gegen eine solche Bedeutungszuschreibung?

Dem Begriff «Volkskirche» haftet die Bedeutung und zumeist auch der Anspruch an, die religiöse Mehrheitsgemeinschaft in einer Gesellschaft zu repräsentieren.<sup>12</sup> Das damit verbundene Selbstverständnis kann sich gegenüber anderen Religionsgemeinschaften auf verschiedene Weise ausprägen: von saturierter Selbstgenügsamkeit, die kein Interesse an ihnen zeigt, über eine herablassende Gewährung von Toleranzspielräumen bis hin zu echter partnerschaftlicher Beziehungspflege. Das Bewusstsein, schon jetzt oder in absehbarer Zeit selbst eine (wenn auch nicht religiöse so doch gesellschaftliche) Minderheit darzustellen, kann dabei zur Suche nach Formen interreligiöser Solidarität führen. Aber es ist nicht zu übersehen, dass dem Begriff «Volkskirche» ein gewisses Gefälle hin zu einer hierarchischen Beziehungsbestimmung zu anderen Religionsgemeinschaften eignet.

In ihrer Studie «Die Zukunft der Reformierten» verweisen Jörg Stolz und Edmée Ballif auf Untersuchungen, die zeigen, dass die grosse Mehrheit der Reformierten will, dass ihre Kirche eine Volkskirche bleibt.<sup>13</sup> Mit diesem Wunsch verbinden sich für die Befragten die oben genannten Wahrheitsmomente. Vor

<sup>12</sup> Schon Karl August v. Hase hatte Volkskirche als die «Kirche der Mehrzahl» charakterisiert (Karl August v. Hase, *Die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs*, Leipzig 1849, 114).

<sup>13</sup> Jörg Stolz/Edmée Ballif, *Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen*, Zürich 2010, 83.

allem die Gewährung von innerer Pluralität wird geschätzt: Volkskirche hat «Platz für verschiedene Auffassungen».<sup>14</sup>

Sie entspricht damit auch dem Bedürfnis spiritueller Sinnsucher innerhalb und ausserhalb der Kirche, ihre Religiosität selbst zu bestimmen und dabei auch aus ausserchristlichen Quellen zu schöpfen. Nicht *neben* sondern *im* (kirchlichen wie ausserkirchlichen) Christentum finden sich verbreitet Religiositätsformen, die aus verschiedenen religiösen Traditionen komponiert sind.<sup>15</sup> Die Anerkennung des religiösen Pluralismus bildet den Nährboden für solche Kompositionen. Nach dem Bertelsmann Religionsmonitor 2013 stimmen 73% der befragten Schweizer Bürger dem Satz zu: «Für mich hat jede Religion einen wahren Kern».<sup>16</sup> Die Zustimmung zum Satz «Man sollte allen Religionen gegenüber offen sein» liegt sogar bei über 80%, wobei die dementsprechende Frage «nahezu gleichermassen von Hochreligiösen, Religiösen und religiös Indifferenten zustimmend beantwortet»<sup>17</sup> wird.

Diese Stimme des Volkes findet in Stellungnahmen Kirchen leitender Gremien verständlicherweise wenig Resonanz. Mit «Pluralität» ist dort eher die Vielfalt *christlicher* Auffassungen und Praxisformen assoziiert. Als Stärke der Volkskirche wird also die *innerkirchliche* Pluralität angesehen. Die Zulassung und Wertschätzung solcher *innerer* bzw. intrareligiöser Pluralität ist nicht notwendigerweise mit der Tolerierung, Respektierung oder gar Wertschätzung *äusserer*, also interreligiöser Pluralität verbunden. Es kann durchaus auch das Gegenteil der Fall sein: dass eine Volkskirche, die sich der Gesellschaft als Hort der Freiheit und Garant der Vielfalt anbietet (wenn nicht sogar anbietet), einen religiösen Hegemonialanspruch erhebt und Religionsgemeinschaften, die z. T. von den autoritäreren Sozialstrukturen der Herkunftsländer von Migrantinnen und Migranten geprägt sind, mit einer paternalistischen Haltung begegnet. Ein Beispiel dafür ist die EKD-Handreichung «Klarheit und gute Nachbarschaft» zum Islam.<sup>18</sup>

Dass eine Kirche, die nach innen pluralistisch und nach aussen möglichst offen sein will und die sich daher nicht klar über Mitgliedschaftsregeln abgrenzt und auch scharfkantige inhaltliche Positionsbestimmungen vermeidet, für eine dialogische Gestaltung der Beziehungen zu ausserchristlichen Religionsgemein-

14 Ebd.

15 Die «Ökumenische Basler Kirchenstudie» aus dem Jahre 1999 hatte beispielsweise gezeigt, wie erstaunlich hoch die Zustimmungswerte für den Reinkarnationsglauben unter Kirchenmitgliedern in Basel sind (Reformierte Presse – Annex 1/1999, 15).

16 Gert Pickel im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Religiosität im internationalen Vergleich, Gütersloh 2013, <http://www.religionsmonitor.de/ergebnisse-international.html> (Zugang: 6.4.2014), 33.

17 Ebd.

18 Rar der EKD, Handreichung «Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland», Hannover 2006. Siehe dazu die Stellungnahmen von muslimischer Seite in: Jürgen Micksch (Hg), Evangelisch aus fundamentalem Grund. Wie sich die EKD gegen den Islam profiliert, Frankfurt 2007.

schaften besser disponiert ist als eine Kirche, die sich auf eine klar definierte Bekenntnisgrundlage stellt, ist zwar wahrscheinlich, kann aber keineswegs als selbstverständlich gelten. Es kann durchaus auch der Fall sein, dass sich aus einem steilen Christus-Bekenntnis interreligiöse Offenheit ergibt.<sup>19</sup> Zuweilen fällt der Aufbau dialogischer Beziehungen zwischen Minderheitsgemeinschaften sogar leichter als zwischen Mehrheits- und Minderheitsgemeinschaft.

Interreligiöse Dialogoffenheit ist kein gewissermaßen «angeborenes» Kennzeichen des Programms «Volkskirche».<sup>20</sup> Die Frage kann also nur sein, ob dieses Kennzeichen aus guten Gründen in dieses Konzept eingeschrieben werden kann, vielleicht sogar *muss*, weil man Pluralismus- und Dialogfähigkeit *nach innen* nicht trennen kann von Offenheit *nach aussen*. Ein Verständnis von «offener Volkskirche», die in sich pluralismusfähig und -förderlich ist, indem sie der Vielfalt individueller religiöser Glaubens- und Lebensformen Raum gibt<sup>21</sup>, müsste demnach auch für die Vielfalt der Religionen um sie herum Wertschätzung aufbringen und Hand zu partnerschaftlichen Beziehungen bieten.

Die dem Konzept «Volkskirche» traditionell anhaftenden Bedeutungsaspekte sind indifferent gegenüber interreligiösen Beziehungen. Dieses Konzept kann aber und muss nach meiner Auffassung in diese Richtung erweitert werden. Wenn die Rede von «Volkskirche» überhaupt weiter gebraucht werden soll – und es gibt gute Gründe dafür, es nicht zu tun – dann braucht es «Arbeit am Begriff» (Hegel). Es ist zu bestimmen, welche Bedeutungsaspekte dem Begriff zugeschrieben, an welche der tradierten Aspekte angeknüpft und wie diese transformiert werden sollen. Als Leitbegriff der Ekklesiologie scheint er kaum noch tauglich, als Ausdrucksmittel für bestimmte Aussageintentionen ist er aber nach wie vor hilfreich und vielleicht sogar unverzichtbar. So kann er beispielsweise die *nota ecclesiae* der Katholizität – etwa im Gegenüber zu sektiererischen Tendenzen mancher freikirchlichen Gemeinschaften – zur Sprache bringen oder den Bezug von Evan-

**19** Ein Beispiel dafür bietet der mennonitische Beitrag zu: ACK Bayern (Hg), *Einander begegnen in Kultur und Religion*, München 1994, 55f.

**20** Einen Beleg dafür liefern die Beiträge in: Bernd-Michael Haese/Uta Pohl-Patalong (Hg), *Volkskirche weiterdenken. Zukunftsperspektiven der Kirche in einer religiös pluralen Gesellschaft*, Stuttgart 2010. Die Lokalisierung der Kirche in einem multireligiösen Umfeld spielt darin kaum eine Rolle. Georg Lämmlin behandelt diese Frageperspektive in seinen Überlegungen zur Bildung im interreligiösen Kontext: Georg Lämmlin, *Protestantische Religionspraxis in der post-säkularen Gesellschaft. Studien zur Zukunft der Volkskirche*, Münster 2013, 107–132. Darin heisst es: «Die interreligiöse Kommunikation bewegt sich ... nicht am Rand, sondern in der Mitte der kirchlichen Kommunikation, sie stellt nicht einen Sonderfall, sondern – unter den Bedingungen des Zusammenlebens mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit – den Ernstfall der Aufgabe dar, das Evangelium mit dem «Anspruch auf ganzheitliche Deutung und Gestaltung der Lebenswirklichkeit im Kontext eines postsäkularen religiösen Pluralismus zur Sprache zu bringen». (Ebd., 128. Das Zitat im Zitat stammt von Christoph Schwöbel, *Kirche als Communio*, in: Ders., *Gott in Beziehung*, Tübingen 2002, 383).

**21** Vertreten etwa von Kristian Fechtner, *Volkskirche im neuzeitlichen Christentum. Die Bedeutung Ernst Troeltschs für eine künftige praktisch-theologische Theorie der Kirche*, Gütersloh 1995.



gelium und Kultur betonen oder eben die Offenheit für andere Religionen zum Kennzeichen einer offenen Kirche deklarieren.

Offenheit ist aber nicht gleichzusetzen mit Unverbindlichkeit. In dem oben zitierten Text betont Karl Eberlein zu Recht, dass Freiheit nicht Beliebigkeit bedeutet. Besonders im liberalen reformiert-volkskirchlichen Christentum der Schweiz mit seiner verbreiteten Aversion gegen bekenntnishafte Festlegungen ist diese Erinnerung wichtig. Freiheit kann es nicht gegenüber dem Grund des Glaubens geben – wenn dieser Grund tragen soll, muss die Bindung an ihn verbindlich sein. Aus einer solchen Bindung erwächst dann allerdings Freiheit im Glauben und im Leben. Glauben besteht darin, sich in den Sprachstrom der Christinnen und Christen, der von der biblischen Überlieferung gespeist und von der theologischen Tradition kultiviert wird, hinein zu begeben und in ihm in Freiheit mitzuschwimmen. Zu dieser Freiheit im Glauben gehört dann auch die Offenheit für andere Glaubensformen. Solche Offenheit ist nicht ein Zugeständnis, das dem Glauben abzutrotzen wäre, sondern eine seiner Früchte.

So kann die Volkskirche eine barmherzige Kirche sein, die einen Christen nicht abweist, der eine Muslima heiraten möchte und für die Ehe Gottes Segen begehrt. In ihrem Rahmen kann sich eine multireligiöse Seelsorge bzw. *spiritual care* entfalten, die zunehmend in Spitälern und Gefängnissen gefordert wird. Sie kann sich erlauben, mit der dafür gebotenen Sensibilität interreligiöse Schulgottesdienste oder Gebetsveranstaltungen zur Verarbeitung gemeinsam erlittenen Leidens zu veranstalten. Sie kann zu «Runden Tischen der Religionen» einladen, um drängende Probleme des Zusammenlebens im Quartier zu thematisieren. Sie kann interreligiöse Gastfreundschaft gewähren, ohne dabei Angst vor Identitätsverlust haben zu müssen. Dass es Grenzen der Offenheit gibt und geben muss, ist keine Frage. Doch bestimmt sich eine Kirche, die sich als offene Volkskirche in einer offenen Gesellschaft versteht, eben nicht von ihren Grenzen, sondern von ihrem Zentrum her.